

(2) Der Besteller ist verpflichtet, nach Entgegennahme der ersten Teillieferung einer Spinnpartie die Webkammgarne und -zwirne auf gröbere Fadenstellen über 4 cm Länge zu untersuchen.

(3) Fadenstellen, die in den Standards enthaltene Zulässigkeitsgrenzen überschreiten, sind durch den Besteller

- a) bei Kettgarnen und -zwirnen spätestens innerhalb 6 Wochen nach Produktionsaufnahme,
- b) bei Schußgarnen und -zwirnen spätestens nach Vorliegen des ersten Rohgewebestückes, das die Mängel enthält,

anzuzeigen.

(4) Die beiderseitig ermittelten Prüfergebnisse bilden die Grundlage für Forderungen wegen nicht qualitätsgerechter Leistung. Wird zwischen dem Lieferer und Besteller keine Einigung erzielt, kann jeder Partner ein Gutachten des DAMW beantragen. Dem DAMW sind dazu, soweit keine anderen Prüfbestimmungen bestehen, vorzulegen:

- a) bei Kettgarnen und -zwirnen mindesten 60 000 Fadenmeter,
- b) bei Schußgarnen und -zwirnen mindestens ein Cwebestück von 40 m Länge oder mindest 60 000 Fadenmeter.

(5) Wegen der angezeigten Mängel kann der Besteller Garantieforderungen erheben.

(6) Der Besteller hat selbst nachzubessern. Folgende Nachbesserungskosten hat der Lieferer an den Besteller zu zahlen:

- a) bei Kettgarnen und -zwirnen 0,02 MDN für jede Fadenstelle,
- b) bei Schußgarnen und -zwirnen 0,04 MDN für jede Fadenstelle.

(7) Bessert der Besteller nach, ist der Lieferer zur Zahlung einer Qualitätsvertragsstrafe in Höhe der im Abs. 6 genannten Beträge je Fadenstelle verpflichtet.

(8) Die Berechnung der Vertragsstrafe gemäß Abs. 7 schließt weitere Forderungen des Bestellers wegen Fadenstellen im Gewebe aus. Für Gewebe, das durch die sachgemäße Entfernung der Fadenstellen bedingte auszeichnungspflichtige Fehler enthält, kann der Besteller wegen der Forderungen auf Vergütung von 10 cm je Fehler oder Preisminderung, die er an seine Vertragspartner zahlen muß, vom Lieferer Regreß verlangen.

(9) Ist der Produktionsmittelhandel Besteller, sind für diese Vertrags Verhältnisse die Absätze 2 und 3 nicht anzuwenden.

§28

Grobfäden

(1) Grobfäden im Sinne dieser Bestimmung sind Spinnerei- und Zwirnerei-Doppelfäden, Kracher und spiralisches Garn.

(2) Der Besteller kann wegen der angezeigten Mängel dieser Art Garantieforderungen erheben.

(3) Nachbesserungen dieser Mängel sind vom Besteller selbst vorzunehmen. Der Lieferer hat an den Besteller folgende Nachbesserungskosten zu bezahlen:

- a) 0,30 MDN für jeden aus dem Kettgarn und -zwirn entfernten Grobfaden. Zum Beweis hat der Besteller dem Lieferer die entfernten Grobfäden vorzulegen, die an ihren Enden die vertraglich vereinbarten Gespinstfeinheiten aufzuweisen haben,
- b) die tatsächlich entstandenen Kosten, z. B. Putz- und Ausnahkosten, wenn die Grobfäden aus dem Gewebe entfernt wurden.

(4) Ist ein Entfernen der Grobfäden aus dem Gewebe nicht möglich oder nicht zumutbar, können Forderungen auf Schadenersatz wegen nicht qualitätsgerechter Leistung erhoben werden.

(5) Sind Nachbesserungen durch den Besteller erfolgt, stellen Grobfäden eine unerhebliche Gebrauchswertminderung dar. Vertragsstrafe und Schadenersatz sind in diesem Falle ausgeschlossen.

§29

Besondere Bestimmungen für Wirk- und Strickkammgarne und -zwirne

(1) Der Lieferer hat dem Besteller ein Güteattest gemäß § 27 Abs. 1 zu übersenden.

(2) Zur Erteilung von Gutachten, die die Häufigkeit von Fadenstellen betreffen, sind dem DAMW wenigstens 60 000 Fadenmeter, die sich auf mindestens 30 vollen, nicht vorgeprüften Bobinen befinden müssen, vorzulegen. Die Entnahme dieser Bobinen hat nach den Bestimmungen des DAMW zu erfolgen.

(3) Überschreitet der Lieferer die in den Standards oder sonstigen Regelungen enthaltene Zulässigkeitsgrenze für Fadenstellen, erhält der Besteller für jede die Zulässigkeitsgrenze überschreitende Fadenstelle 0,04 MDN als Nachbesserungskosten und den gleichen Betrag als Qualitätsvertragsstrafe.

(4) Die Berechnungen der Nachbesserungskosten und der Vertragsstrafe nach Abs. 3 schließen weitere Forderungen des Bestellers wegen Fadenstellen im Gewirke und Strickstück aus.

(5) Grobfäden im Wirk- und Strickkammgarn sowie -zwirn nach § 28 Abs. 1 berechtigen den Besteller zu Garantieforderungen. Diese Mängel sind vom Besteller selbst nachzubessern. Der Lieferer hat dem Besteller 0,30 MDN Nachbesserungskosten für jeden aus dem Garn oder Zwirn entfernten Grobfaden zu zahlen. Der Mangel ist gemäß § 28 Abs. 3 Buchst. a nachzuweisen. § 28 Abs. 5 findet Anwendung.

§30

Vertragsstrafen

Vertragsstrafen sind neben den Sanktionen des Vertragsgesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung